

Mario Garro
ohne festen Wohnsitz

An:
„BaFin“
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postanschrift für Ihre Schreiben:



Vorab per Fax an 0228 41 08 15 50

(Die vollständigen Unterlagen samt Anlagen werden per Post gesendet)

Ulm, 17.03.2021

Ihr Geschäftszeichen: IF 2-QF 5000-2020/0218(74129) – Go
2021/0771139

Sehr geehrter Herr Gohr,

zu Ihrer/m

- Einstellungsanordnung
- Abwicklungsanordnung
- Auskunfts- und Vorlageersuchen
- Gebührenfestsetzung
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes

datiert auf den 04.03.2021, per Einwurf erhalten am 11.03.2021 erhalten Sie hiermit Antwort.

Aus Ihrem Schreiben leite ich ab, dass es Personen gibt, die bei Ihnen vehement die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen einfordern. Auch in der Vergangenheit gab es schon mal von nicht wohlmeinenden Personen Bestrebungen, die Gemeinwohltätigkeiten zu erschweren. Ich hoffe, das setzt Sie nicht übergebührlich unter Druck.

Nun in Reihenfolge zu den einzelnen Punkten in Ihrem Schreiben.

Teil A.

Ich bin mit meinen Tätigkeiten in der Gemeinwohllkasse nicht in unerlaubte Bankgeschäfte einbezogen, da es derartige Geschäfte nicht gibt. Ich nehme keine unbedingt rückzahlbaren Gelder des Publikums an. Ich möchte nun einzeln und nacheinander auf Ihre Punkte eingehen.

1.

Ich kann Ihnen keine „Auflistung aller Personen“ nennen, von denen ich „unbedingt rückzahlbare Gelder für Herrn Peter Fitzek“ angenommen haben soll. Das schon deshalb nicht, da ich keine solchen unbedingt rückzahlbaren Gelder angenommen habe und diese auch nicht für „Peter Fitzek“ annahm.

Begründung:

1.1.

Zu Ihrer Begründung unter I. 2. ist auszuführen:

Gemäß des Beschlusses des BGH 4 StrR 408/17 vom 26.März 2018 ist es unschädlich, dass sowohl die Worte „Sparkonto“, „Sparbuch“, „sicher“ und andere Worte die verwendet wurden und werden können und auch, dass dies keine Gründe sein können, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes zu unterstellen.

Ebenso ist es gemäß des BGH-Beschlusses unschädlich, das „Anleger“ auf einem „Sparkonto“ unter Verwendung der Vertraglichkeit eines „Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) – Genußrecht“ Kapitalmittel in der Gemeinwohllkasse überlassen. Auch das löst keine Zuständigkeit Ihrerseits aus.

Der BGH hat auch geurteilt, dass die Formulierung im KÜV eine wirksame Klausel darstellt, die den Tatbestand eines Bank- oder Einlagengeschäftes ausschließt.

Ihre Behauptung, dass die einfache Nachrangabrede für sich genommen keine wirksame Klausel darstellen würde, das Betreiben unerlaubten Bankgeschäftes auszuschließen ist insoweit korrekt.

Dieser einfache Rangrücktritt ist im KÜV wie folgt formuliert:

„Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückzahlung des überlassenen Kapitals gegen den Kapitalempfänger im Rang hinter die Interessen des KRD zurück.“

Es ist jedoch zudem noch eine qualifizierte Nachrangabrede, also ein qualifizierter Rangrücktritt im Text des KÜV enthalten, der bis zum 15.03.2021 wie folgt lautete:

„Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE / des KRD und / oder der GK führen.“

Beweis: KÜV Gemeinwohllkasse, alte Version bis 15.03.2021 Anlage 1

Nun ist aufgrund Ihrer wertvollen Anregungen ein erneutes Qualitätsmanagement, sowohl was den KÜV, als auch die Internetseite der Gemeinwohllkasse betrifft, durchgeführt worden und der Oberste Souverän hat angewiesen, den KÜV mit dem folgenden Satz zu ergänzen, welcher sich zur Klarstellung gleich hinter den schon vorhandenen o.g. qualifizierten Rangrücktritt anfügt. Dieser ergänzende Satz lautet wie folgt:

„Die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger befriedigt werden.“

Beweis: KÜV Gemeinwohllkasse, neue Version ab 15.03.2021 Anlage 2

Dieser Satz ist direkt aus dem Wortlaut des Beschlusses des BGH entnommen und hier eingefügt worden. Der BGH führte zum KÜV der Königlichen Reichsbank und hierbei insbesondere zum qualifizierten Rangrücktritt wie folgt aus:

„Hieran fehlt es, wenn zwischen dem Kapitalgeber und dem Kapitalnehmer eine sog. qualifizierte Nachrangabrede des Inhalts getroffen wird, dass die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des

Insolvenzverfahrens nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher normaler Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) befriedigt werden darf (...). Eine solche Abrede steht der Annahme einer Einlage oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums und damit eines Bankgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG entgegen (...) Dies hat das Landgericht zwar nicht verkannt und zutreffend berücksichtigt, dass der „Kapital-Überlassungs-Vertrag/Genussrecht“ eine qualifizierte Nachrangabrede enthielt. Seine nicht weiter begründete Annahme, „irgendwelche abweichenden Abreden, insbesondere sog. Nachrangabreden, stellen für den Anleger offensichtlich überraschende und damit unwirksame Klauseln dar“, hält (...) einer rechtlichen Überprüfung nicht stand (...).“

Fest steht also unzweifelhaft, dass der KÜV auch eine wirksame sog. qualifizierte Nachrangabrede enthält und dass auch der behauptete Überraschungseffekt, der zu einer möglichen Unwirksamkeit führen könnte, nicht automatisch im Vertrag vorhanden ist, schon da, Zitat BGH-Beschluss:

„die qualifizierte Nachrangabrede enthaltende Bestimmung in den Fließtext des Vertrages aufgenommen war und deren Wesen zutreffend beschreibt.“

Diese kann auch nicht ungeeignet oder überraschend und damit unwirksam sein, so wie Sie behaupten, denn auch heute wird auf der Netzseite ausgeführt, dass der qualifizierte Nachrang besteht und welche Wirkung er hat, es werden die KÜ deutlich auf Seite 1 des nur einseitigen Vertrages auf die Klausel und ihre Wirkung hingewiesen und auch in den Gesprächen werden keine anderslautenden Hinweise erteilt.

Zitat BGH:

„in der Internetwerbung der „Kooperationskasse“ (heute: Gemeinwohlfkasse d.V.) fand der qualifizierte Nachrang Erwähnung, auch wenn die mit ihr verbundene Bedingung (...) als theoretisch bezeichnet wurde.“

Der BGH urteilte auch nicht, dass die verwendete qualifizierte Nachrangklausel ungeeignet wäre, das Einlagengeschäft auszuschließen.

Ich schrieb es schon:

Nun ist aufgrund Ihrer wertvollen Anregungen ein erneutes Qualitätsmanagement, sowohl was den KÜV als auch die Internetseite der Gemeinwohlfkasse betrifft, durchgeführt worden und der Oberste Souverän hat angewiesen, den KÜV zu ergänzen und auch die Internetseite zu verbessern. Wichtige Zitate des BGH werden nun zu weiteren Aufklärungszwecken direkt auf die Netzseite gebracht, so dass noch deutlicher als bisher schon es gesichert ist, dass die Klausel zur Kenntnis genommen und verstanden wird, dass überlassenes Kapital nur zu diesen Bedingungen angenommen wird und es auch keinesfalls überraschend sein könnte.

Es gibt aber noch einen weiteren Grund dafür, dass es sich bei der Annahme der Kapitalmittel nicht um erlaubnispflichtiges Bank- oder Einlagengeschäft handeln kann, denn der BGH stellte schon berechtigt in Frage, dass es sich überhaupt um Einlagen handelte, was aufgrund obiger Ausführungen zum wirksamen Vorhandensein eines qualifizierten Nachranges noch dahinstehen könne. Der BGH qualifizierte die angenommenen Kapitalmittel grundsätzlich nicht als Einlagen. Selbst wenn die Nachrangabrede also unwirksam wäre (was sie nicht ist) – wobei Sie hier lediglich die einfache Nachrangabrede aufführen und darauf Bezug nehmen, die darüber hinaus **auch vorhandene qualifizierte Nachrangabrede** im KÜV in Ihrer Betrachtung aber ausblenden – dann wäre es trotz alledem immer noch kein unerlaubtes Bankgeschäft, denn es handelt sich hier nicht um „Einlagen“ im bankenrechtlichen Sinne.

Zitat BGH:

„Zweifel am Vorliegen einer Einlage bestehen bereits deshalb, weil dies die Entgegennahme von Geld zur eigenen Verwendung des Empfängers in der Absicht erfordert, mit ihm im eigenen Aktivgeschäft gewinnbringend zu arbeiten. Den Feststellungen ist aber nicht zu entnehmen, dass der Angeklagte das überlassene Kapital, das er – nicht ausschließbar – für seine gemeinnützigen Projekte verwendete, zum gewinnbringenden Einsatz annahm.“

Wie Sie bereits wissen, werden die Kapitalmittel nicht für das eigene Aktivgeschäft angenommen um damit Gewinne auf einem von Ihnen kontrollierten Kapitalmarkt zu erzielen, sondern die Mittel werden in Projekte investiert um die Eigenversorgung des Rechtssubjektes Königreich Deutschland und seiner An- und Zugehörigen zu realisieren. Eine Buchhaltungspflicht besteht gemäß dem Urteil des BGH dafür nicht. Deshalb wird auch keine kaufmännische Buchhaltung geführt, die ich Ihnen somit auch nicht vorlegen kann.

Es ist also völlig klar, dass ich mit meinen Tätigkeiten nicht Ihrer Aufsichtspflicht unterfalle. Folglich wäre ich auch nicht in der Pflicht Ihnen Auskünfte zu geben, denn ich nehme keine unbedingt rückzahlbaren Gelder an.

Im Interesse eines beiderseitigen respektvollen Umgangs und um Ihnen zu zeigen, dass es keinerlei unerlaubte Geschäfte gibt, liefere ich Ihnen wie folgt die gewünschten Daten. Alle Daten, die ich Ihnen nicht liefern kann, da ich in Ulm keinen Zugang zu den Daten habe, können Sie auf dem Wege erhalten, dass der König von Deutschland all diese Daten gern dem Dr. Stefan Oppermann vor Ort liefern kann. Auch alle weiteren möglichen, in Ihrem derzeitigen Ersuchen noch nicht aufgeführten Daten, werden gern Ihrem Abwickler dargeboten werden. So kann sich dieser selbst einen Augenschein darüber verschaffen, dass keine unbedingt rückzahlbaren Gelder angenommen werden, was genau mit den Mitteln angeschafft worden ist, wie die vollständigen Daten sind usw.

1.2.

Dann ist noch genauer anzuführen:

Sie erfragen die Mittelverwendung und ersuchen um diesbezügliche Auskünfte.

Ich kann die von Ihnen erbetene Aufstellung aber auch schon deshalb nicht liefern, da

- a) ich darüber keinerlei Kenntnis habe und auch noch nicht haben kann, denn ich bin letztlich nicht der Empfänger der Zahlungsmittel,
- b) ich keine Verfügung über die Mittelverwendung habe,
- b) ich über eine Mittelverwendung selbst keinerlei Buch führe, da sich mangels Beteiligung Dritter noch keinerlei weiteres Projekt des Königreiches Deutschland in der Region befindet, welches ich regional zu fördern habe.

Zudem:

Zu einer kaufmännischen Buchführung bin ich auch nicht verpflichtet, noch wäre der Menschensohn, der Oberste Souverän, der König von Deutschland, dazu verpflichtet. Alle zahlreichen Verurteilungsgründe des Landgerichtes Halle die zu einer Verurteilung wegen Untreue führten - z. B. aufgrund des Fehlens einer kaufmännischen Buchhaltung oder des Versprechens, die Gelder in stabile Sachwerte zu investieren oder die Bezeichnung Sparbuch zu verwenden, Gelder vor dem vereinbarten Zeitpunkt auszuzahlen, die Kapitalmittel als sicher zu bewerben, usw. – , wurden vollumfänglich durch den BGH in seinem Beschluss 4 StR 408/17 aufgehoben. Dieser stellte fest, dass aufgrund der Bestimmungen des KÜV und der durchgeführten Tätigkeiten **keine unerlaubten Bankgeschäfte getätigt werden und dass auch keine herausragende Vermögensbetreuungspflicht** besteht. Es besteht somit auch keine Buchhaltungspflicht. Es gibt auch keine Einschränkung der Mittelverwendung. Der König von

Deutschland kann diese Mittel ganz nach seinem Belieben einsetzen und ist dazu auch niemandem Rechenschaft schuldig. Das läßt sich dem Urteil des BGH entnehmen.

Zitate aus dem Beschluss des BGH:

„Die Annahme der Strafkammer, dem Angeklagten habe aufgrund des „Vertragskonstrukts der Kooperationskasse“ gegenüber den Anlegern eine Vermögensbetreuungspflicht obliegen, wird von den Feststellungen nicht getragen.“

„Eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter gegenüber dem (potentiell) Geschädigten eine inhaltlich besonders herausgehobene, nicht nur beiläufige Pflicht zur Wahrnehmung von dessen Vermögensinteressen inne hat, die über die für jedermann geltenden Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten und die allgemeine Pflicht, auf die Vermögensinteressen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen, hinausgeht. Hinzukommen muss, dass dem Täter Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen bleibt und ihm eine gewisse Selbstständigkeit belassen wird.“

„Dies wird in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn durch die besondere Zweckbindung und die sich daraus ergebende Verpflichtung des Darlehensnehmers zur zweckgerechten Verwendung der Valuta Vermögensinteressen des Darlehensgebers geschützt werden und diese wirtschaftlich im Mittelpunkt des Vertrages stehen.“

„Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Angeklagte dadurch angehalten werden sollte, Investitionen in besondere kapitalerhaltende oder gar gewinnträchtige Projekte zu tätigen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Kooperationskasse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlungsansprüche über ausreichendes Vermögen verfügte um die Rückzahlungsansprüche zu erfüllen.“

*„Die Tatsache, dass der Angeklagte im Internet das Versprechen abgab und die „Sparbücher“ ebenfalls den Hinweis enthielten, die angenommenen Gelder in „stabile Sachwerte“ zu investieren, sagt dazu nichts aus, zumal auch nicht festgestellt ist, dass diese – ohnehin keinen greifbaren Tatsachekern aufweisende – Zusage Eingang in die Verträge gefunden hat. **Der Rückzahlungsanspruch der „Kapitalüberlasser“ gegenüber der „Kooperationskasse“ war durch die „Sparbücher“ verbrieft und hing nicht davon ab, ob das Geld für die ausgewählten Projekte verwendet wurde.“***

Außerdem:

Es ergibt sich nach den geschilderten o.g. Gegebenheiten auch schon aufgrund der Denkgesetze, dass ich über die letztliche Mittelverwendung durch den Obersten Souverän, den König von Deutschland und seine dort Mitwirkenden, keine Kenntnisse haben kann. Schließlich ist Ihnen bekannt, dass ich lediglich in der Repräsentanz in Ulm tätig bin, um die Gemeinwohllkasse nach den Vorgaben des Menschensohnes, des Obersten Souveräns, des Königs von Deutschland zu leiten. Ich bin hierbei an die Verfassung und die Gesetze des Menschensohnes, des Obersten Souveräns, des Königs von Deutschland, gebunden.

Im Interesse eines guten Verständnisses habe ich jedoch vom Menschensohn, dem Obersten Souverän, dem König von Deutschland, das Angebot erhalten, dass Herr Dr. Stefan Oppermann sich sehr gern persönlich in Wittenberg auch hierbei alle diesbezüglichen Unterlagen direkt vor Ort ansehen kann. Gern wird ihm auf Wunsch hin Einsicht in alle Vorgänge gewährt werden, die nicht in meiner Verfügungsmacht liegen. Der Menschensohn hat sich diesbezüglich mit Herrn Dr. Stefan Oppermann schon vorab am 16.03.2021 telefonisch verständigt.

Insbesondere können dort auch Nachweise zur Kapitalverwendung geboten werden, schließlich weiß ich, dass gerade erst ein Holzbearbeitungszentrum errichtet worden ist, welches zu Teilen dabei auch mit den überlassenen Kapitalmitteln finanziert worden ist. Dazu zählen z.B. eine Vakuumtrockenkammer für Holz, welche allein schon über 50.000 Euro kostete.

1.3.

„Peter Fitzek“ - Menschensohn usw.

Dann behaupteten Sie, dass ich Gelder für „Peter Fitzek“ annehmen würde. Das ist nicht richtig. Ich nehme für „Peter Fitzek“ keine Kapitalmittel an.

Ich nehme Gelder für mein Staatsoberhaupt, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, den König von Deutschland an.

Das ist auch auf jedem KÜV ersichtlich. All diese Bezeichnungen und Titel werden auch von verschiedenen Gerichten anerkannt und es ist auch anerkannt, dass es sich dabei NICHT um „Peter Fitzek“ handelt, sondern dies eine andere Identität ist. Ein paar Beispiele:

- Presseerklärung BGH Nr. 70/2018;

Zitat: „Bundesgerichtshof hebt Verurteilung des „Königs von Deutschland“ (...) auf.“

- Landgericht Dessau-Roßlau 4 O 527/18, notarielle Stiftungsurkunden;

Zitat: „Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger (Wir,) Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“;

- Schreiben der BaFin vom 02.07.2019, auch LG Halle, Beschluss vom 29.11.2018 – 2 KLS9/18 zur Identität „Peter I., Imperator Fiduziar“;

- OLG Naumburg 12. Zivilsenat 12 U 108/18 *Hs*:

Zitat: „Stiftung „Königreich Deutschland“ v.d.d. Treuhänder/Stiftungsträger Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek)“

Beweis: Auszüge aus den oben genannten Dokumenten Anlage 3a-d

Allein schon diese Beispiele zeigen auf, dass „Peter Fitzek“ eine andere Identität ist, die sich von Peter I., Menschensohn ..., Oberster Souverän, Imperator Fiduziar, dem König von Deutschland unterscheidet.

Für einen anderen Staat, der, gemäß dem vom AG Dessau-Roßlau bestellten Gutachter, vom Staatsoberhaupt des Königreiches Deutschland auch wirksam in der Rechtsform der Monarchie gegründet worden ist, sind Sie ohnehin schon nicht zuständig.

Auch der Polizeipräsident Berlin hat in seinem Clearingbericht wörtlich ausgeführt:

„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr Fitzek einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“

Es ist also falsch zu behaupten, ich würde Geld für „Peter Fitzek“ annehmen.

1.4.

Ihr Argument, dass keine „Maßnahmen erkennbar wären, die eine „Erstüberweisung“ vor Vertragsschluss ausschließen“ ist ganz einfach wie folgt zu widerlegen. Schließlich begründen Sie mit der Behauptung dieser falschen Tatsache, dass Kapital ohne KÜV angenommen würde und dies folglich die „Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder“ begründen könnte.

Es ist schon auf der Internetseite „<https://gemeinwohlkasse.org/>“ erkennbar, dass **erst** ein KÜV abgeschlossen werden muss und **dann** erst Kapital angenommen wird oder ein Konto benannt wird, auf das Kapital eingezahlt werden kann.

Es gibt zwei Anbahnungsmöglichkeiten um Kapital zu überlassen.

1. Ein Zugehöriger (Mitglied) besucht mich in der Repräsentanz und schließt bei mir selbst zuerst einen Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV) ab. Dabei belehre ich den Kapitalüberlasser (KÜ) nochmals über den Vertragsinhalt mit seinem qualifizierten Rangrücktritt. Daraufhin wird der im KÜV aufgeführte Erstbetrag eingezahlt und in zwei Sparbücher eingetragen. All diese Vorgänge laufen in der Repräsentanz am selben Tag nacheinander ab. Das ist auch auf der Internetseite der Gemeinwohlkasse so ausgeführt.

2. Auf der Internetseite „<https://gemeinwohlkasse.org/>“ ist auch die Reihenfolge der Anbahnung von zuhause aus klar aufgeführt.

Unter „Dienste“ ist der Menüpunkt „Kontoeröffnung“ aufzufinden.

Weiterführend kommt man zu den Vorteilen und dann auf einen Menüpunkt „Das Euro-Sparkonto eröffnen“. Betätigt man diesen erfährt man, wie eine Kontoeröffnung weiter vonstatten geht. Hier heißt es dann:

„Zwei Wege ein Euro-Sparkonto zu eröffnen“

Unter „2. Online von zuhause aus“ wird der in Schritten aufeinanderfolgende Vorgang wie folgt beschrieben:

1. KÜV Ausdrucken
2. Ausfüllen und Unterschreiben
3. Original-KÜV Senden

Nachdem dieser vom KÜ ausgefüllt ist, erhalte ich diesen zuerst.

Erst dann erhält im 4. Schritt der Kapitalüberlasser per E-Mail eine Empfangsbestätigung und die Bankdaten zur Umsetzung des 5. Schrittes, der Erstüberweisung auf mein Konto der Gemeinwohlkasse. Das alles kann telefonisch oder per Mail oder persönlich erfolgen.

Nachdem dann die Erstüberweisung getätigt worden ist, werden dem KÜ im 6. Schritt zwei Sparbücher mit den Daten der Erstüberweisung zur Vervollständigung mit den persönlichen Daten im 7. Schritt und eine Einzahlungsbestätigung zugesandt.

Nachdem diese ausgefüllt und unterschrieben sind, sendet der KÜ das Nachweisheft mit der Aufschrift „Gemeinwohlkasse“ zurück an die Adresse der Gemeinwohlkasse. Das Inhabersparbuch behält der KÜ bei sich zu Hause und führt es dort weiter.

Erst durch diesen Vorgang ist die Kontoeröffnung vollständig vollzogen.

Dabei ist es entsprechend dieses schrittweisen Vorganges **nicht** möglich, dass Geld als Kapitalüberlassung bei der Gemeinwohlkasse ohne KÜV ankommt, denn erst MUSS der KÜ einen KÜV ausgefüllt an die Gemeinwohlkasse gesendet oder in die Repräsentanz gebracht haben und dann erst bekommt er die Kontodaten für eine Erstüberweisung gemäß des Vertrages. Die Kontodaten für die Erstüberweisung sind **nicht** veröffentlicht! Somit kann auf ein für Überlassungen bestimmtes Konto kein Zahlungsmittel einer KÜ vor dem Vorliegen eines KÜV erfolgen.

Beweis: **photographisches Abbild der Internetseite**

Anlage 4

Weiter war bis zum 15.03.2021 unter „Mehr erfahren und KÜV herunterladen“ folgendes ausgeführt:

*„Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen, ist es erforderlich, dass der Kapitalüberlassungsvertrag **vor oder zeitgleich** mit der Erstüberweisung abgeschlossen wird.“*

Beweis: **Hinweis zum KÜV, alte Version bis 15.03.2021** **Anlage 5**

Durch Ihre Anregungen wurde vom Obersten Souverän noch eine Anpassung des Textes angeordnet, der ab dem 15.03.2021 wie folgt lautet:

*„Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen, ist es erforderlich, dass der Kapitalüberlassungsvertrag **vor** der Erstüberweisung abgeschlossen wird.“*

Beweis: **Hinweis zum KÜV, neue Version ab 15.03.2021** **Anlage 6**

Damit ist gesichert, dass erst der KÜV ausgefüllt und unterschrieben wird, hier vorliegt und dann eine Annahme von Kapital erfolgt. Das kann auch im Laufe eines Tages sein.

Somit ist Ihre Falschbehauptung widerlegt.

Denkbar wäre aber das folgende Szenario:

Mehrere Kriminelle arbeiten zusammen, um vorsätzlich der Gemeinwohlfkasse und dem Projekt zu schaden. Dies ist so in etwa auch schon in der Vergangenheit bei der Königlichen Reichsbank praktiziert worden, um so ihr sog. „Einschreiten“ zu ermöglichen und auf den Plan zu rufen. Dies wurde damals auch im KWG-Verfahren in Halle offenbar. Hierbei geht man wie folgt vor:

Einer der Kriminellen einer kriminellen Vereinigung beauftragt eine Person, den Vorgang einer KÜ wie beschrieben durchzuführen. Nachdem die Kontoeröffnung wie oben geschildert erfolgt ist, teilt der Täter dann einem weiteren Mittäter die erhaltenen Kontodaten mit und dieser zweite Täter überweist dann vorsätzlich ohne einen vorher abgeschlossenen KÜV einen Betrag ohne Spendenhinweis. Einer dieser beiden Täter teilt daraufhin der BaFin mit, dass eine solche Überweisung getätigt worden ist und verlangt nun von der BaFin, dass diese nun gegen die Gemeinwohlfkasse vorgehen solle, da es hier möglich sei, dass Kapitalmittel ohne Kapitalüberlassungsvertrag überlassen werden können und auch schon wurden. Nun tritt der ursprüngliche Auftraggeber oder auch eine andere bösartige Person der zwei anderen Mittäter auf den Plan und übt unter dem Vorwand unerlaubter Bankgeschäfte seine zerstörerischen Aufträge für seine Hintermänner aus oder benutzt die Funktionäre der BaFin für diese Ziele.

Solche oder ähnliche Vorgehensweisen einiger Krimineller sind kaum zu verhindern. Auch Ihre Aufsicht führt nicht zu einem lückenlosen gesetzeskonformen Verhalten aller Beteiligten in dem von Ihnen beaufsichtigten Finanzsystem.

Als weiterer Hinweis ist auf der Seite des Königreiches Deutschland bei der Unterseite der Königlichen Reichsbank klargestellt, dass an irgendein anderes Konto gezahlte Mittel ohne Zweckbestimmung nur als Spende angenommen und so gewertet werden. Hier heißt es:

„Alle Gelder, die ohne unterzeichneten Kapitalüberlassungsvertrag bei Uns eingehen, führen nicht zur Eröffnung eines Euro-Sparkontos und werden als Spenden für die [Projekte](#) gewertet.“

Siehe dazu: <http://krb.koenigreichdeutschland.org/de/antrag-euro-konto.html>

Beweis: **photographisches Abbild der Internetseite** **Anlage 7**

Dieser Satz fehlte noch auf der Internetseite der Gemeinwohlfkasse und wurde nun noch eingefügt.

Siehe dazu: <https://gemeinwohlfkasse.org/dienste/kontoeroeffnung/kapitalueberlassungsvertrag.html>

Beweis: photographisches Abbild der Internetseite

Anlage 6

Für mich ist erkennbar:

All Ihre unter I. 2. angeführten Ausführungen zur Ausgestaltung der Vertraglichkeit der Gemeinwohlfkasse, die sich gemäß Ihren eigenen Ausführungen mit der Ausgestaltung der Vertraglichkeit der „Königlichen Reichsbank“ deckt, taugen schon nicht für die Unterstellung des Tatbestandes des Betreibens unerlaubten Bankgeschäftes. All diese Tatbestände wurden bereits vom BGH überprüft und sowohl der Vertrag selbst, als auch die Rahmenbedingungen erfüllen gemäß des Beschlusses des BGH eben NICHT den Tatbestand unerlaubten Bankgeschäftes. Eine erneute Anhörung oder Klärung der Tatsachen ist damit nicht nötig und stellt nur einen unrechtmäßigen Eingriff dar. Gern aber kann sich Herr Dr. Stefan Oppermann persönlich einen Augenschein über die Tatsache verschaffen, dass keinerlei erlaubnispflichtige Geschäfte in Wittenberg oder Anderswo getätigt werden, auch wenn ich der Meinung bin, dass selbst in dem Fall nicht in die Rechte eines anderen souveränen Staates, des Staates Königreich Deutschland, eingegriffen werden dürfte. Das hat gar nichts mit Ihrer falschen Behauptung zu tun, dass ich die Ordnung der Bundesrepublik ablehnen oder nicht anerkennen würde. Das Gegenteil ist der Fall. Ich argumentiere hier nur mit Gesetzen, Urteilen, Urkunden und Dokumenten der Bundesrepublik. Wenn ich diese nicht anerkennen würde, täte ich dies nicht.

Teil B

1.

Ich bahne weder unerlaubt erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäfte an, noch schließe ich derartige Verträge, noch wickele ich derartige Verträge unter dem Namen „Deutsche Heilfürsorge“ ab. Ich verwende auch keine „Geschäftsräume“ zur Anbahnung erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte.

Vielmehr bahne ich erlaubnisfreie Verträge einer anderweitigen Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit entsprechend des anwaltlichen Gutachtens zur Deutschen Heilfürsorge für Vereinigungsmitglieder an. Diese Verträge unterliegen NICHT Ihrer Aufsicht. Das bestätigt auch das anwaltliche Gutachten.

2.

Sie verlangen mit der Darlegung der lückenlosen Verwendung (Überweisungszweck) der nur unterstellten aber nicht existenten „Versicherungsgelder“, wieder einmal Unmögliches von mir und das wissen Sie auch. Das könnte zu der Annahme führen, dass Sie dieses undurchführbare Auskunftersuchen nur konstruieren, um Ihre schon geplanten zukünftigen weiteren destruktiven Maßnahmen rechtfertigen zu können. Das geht schon in der kurzen Frist von einer Woche nicht, da ich zum Einen allein bin und auch in Ulm keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb habe und dafür auch nicht brauche. Ich kann keine Verwendung von Beträgen dokumentieren, die nicht in meiner Verfügung liegen. Dazu verweise ich auf die o.g. Ausführungen des BGH und das Angebot, das sich Dr. Stefan Oppermann mit Einverständnis des Obersten Souveräns gern alle Unterlagen ansehen kann.

3.

Gern übersende ich Ihnen ein Muster einer Haupt- und Nebenabrede, die nur für den Staatsvereinszugehörigen mit Hauptvertrag zur Anbahnung des Bestehens einer nebenvertraglichen anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall führen soll. Eine Wertung des Vertrages entnehmen Sie bitte dem beigefügten rechtsanwaltlichen Gutachten, dem ich berechtigt vertraue und auch vertrauen kann.

**Hauptvertrag und Nebenabrede „Deutsche Heilfürsorge“
Rechtsanwaltliches Gutachten „Deutsche Heilfürsorge“**

**Anlagen 8a-d
Anlage 9**

4.

Demzufolge kann ich Ihnen auch keine Konten nennen, auf denen ich derzeit Gelder verwahren soll, wobei ich dabei aus, Zitat: „von Herrn Fitzek unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäftes Gelder von Versicherten angenommen, ausgezahlt oder weitergeleitet“ haben soll. Gemäß Gutachten existieren derartige erlaubnispflichtige Versicherungsgeschäfte nicht. Zudem haben Sie dazu sowohl die Kontoauszüge, was ich auch Ihrem Schreiben entnehmen kann, als auch bereits rechtswidrig Gelder festsetzen lassen, die den Betrag in Höhe der gesamten mithilfe des KÜV angenommenen Kapitalmittel übersteigen.

Zu Ihrem Punkt VII. ist auszuführen:

Ich widerspreche der Veröffentlichung. Das schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte tätigen würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen. Auch darüber hinaus, sollten Sie wider Erwartens entgegen dem Beschluss des BGH immer noch die Einbezogenheit in unerlaubte Geschäfte sehen wollen, bin ich bis zu einer abschließenden Klärung gegen eine Veröffentlichung. Ich behalte mir alle Rechte vor – auch Schadenersatzansprüche – sollten Sie entgegen der Tatsachen und meinen Interessen eine Veröffentlichung tätigen.

Zu Ihrem Punkt VIII. ist auszuführen:

Ich widerspreche der Auskehrung der bereits festgesetzten Kontoguthaben an den Abwickler Dr. Stefan Oppermann. Es gibt dafür keine rechtliche Grundlage. Eine offensichtlich nur konstruierte Einbezogenheit in zweifelhafte rechtswidrige, wenn auch nach Ihrer Behauptung „bestandskräftige“ Bescheide aus den Jahren 2013 und 2014, können keine Grundlage einer solchen Maßnahme sein. Das hat mit meinen Tätigkeiten rein gar nichts zu tun. Zudem sind die Organisationen, die von Ihren damaligen Bescheiden betroffen waren und damit auch Ihre Bescheide und ihre Wirkung bereits durch ein Insolvenzverfahren endgültig abgewickelt. Ihre angekündigte Maßnahme ist unstatthaft und stellt einen Akt reiner Willkür dar. Das auch schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte tätigen würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen. Auch darüber hinaus, sollten Sie wider Erwartens entgegen dem Beschluss des BGH immer noch die Einbezogenheit in unerlaubte Geschäfte sehen wollen, bin ich bis zu einer abschließenden Klärung gegen eine Auskehrung, zumal sich aus vergangenen Vorgängen erkennen ließ, dass Ihre Pflicht zur Rückzahlung der Gelder an Ihre behaupteten sog. „Geschädigten“ aus dem VAG und KWG-Fall bis heute nicht realisiert ist. Niemand hat bisher auch nur einen Cent erhalten. Das ist wohl bisher einmalig. Zahlen Sie die Gelder an den wirtschaftlich berechtigten aus – an den Obersten Souverän, den Menschensohn, den König von Deutschland. Ich erwarte die unverzügliche Rückgabe der Kapitalmittel. Ich betone nochmals: Das schon deshalb, da sich Ihre Annahmen, dass ich erlaubnispflichtige Bank- und Versicherungsgeschäfte tätigen würde, aufgrund obiger Ausführungen nicht bestätigt sehen.

Mario Garro

